

Erw.: Hauswirth, Abriss 38; Abert-Deeters, Repertorium Germanicum VI 591 in Nr. 5786.

Einer von Abt und Konvent des Schottenklosters vorgelegten Bittschrift zufolge habe NuK, tunc in Germania partibus apostolice sedis legatus, in Anbetracht der ihnen für die Instandsetzung der Fischweiber fehlenden Mittel und aus anderen Notgründen befohlen, ihrem Kloster die St. Ulrichs-Kapelle außerhalb der Stadt zu inkorporieren, zu unieren und zu annektieren, sobald sie vakant werde; zur stärkeren Wirkkraft möge der 5 Papst diese Anordnung bestätigen und wiederholen. Der Papst befiehlt dem Adressaten, die Kapelle nach sorgfältig eingeholter Information in der gleichen Weise zu unieren, zu inkorporieren und zu annektieren.

1451 September 5, Utrecht.

Nr. 1687

NuK an alle Christgläubigen. Er verleiht einen 100-Tage-Ablaß für die Kapelle des Schwesternhauses Maria Aegyptiaca in Utrecht.

Druck: Swalue, Nalezing 267f. Nr. K (nach Or., Perg.).

Erw.: Uebinger, Kardinallegat 653; Meinsma, Aflaten 86; Vansteenbergh 487; Koch, Umwelt 132 (alle nach dem Druck bei Swalue).

Formular: Splendor paterne glorie (Nr. 965). Auf der Plika stand: H. Pomert (laut Swalue: "in dorso"; doch war der Umbug offenbar zurückgeklappt, und das Siegel hätte dann wohl gefehlt); (unter der Plika): Visa. T. L. (laut Swalue unter dem Text).

1451 September 5, Utrecht.

Nr. 1688

NuK an den B. von Utrecht, an den Propst und Archidiakon der Utrechter Kirche sowie an ihre Offiziale. Er befiehlt ihnen, den ohne Erlaubnis des Komturs aus dem Deutschordenshaus zu Utrecht in das Karmelitenhaus zu Haarlem übergetretenen Gerhard von Wesel zur Rückkehr zu zwingen.

Or., Perg. (beschädigtes S): UTRECHT, Archief Ridderlijke Duitsche Orde, Balije van Utrecht 1200–1811 nr. 313. Auf der Plika: H. Pomert; unter der Plika: Visa. T. L. Visa. T. L. (freundl. Auskunft von Frau M. Mijnsen-Dutilh).

Druck: A. Matthæus, De nobilitate, Amsterdam und Leiden 1686, 994f.; J. J. de Geer tot Ondegein, Archieven der Ridderlijke Duitsche Orde, Balie van Utrecht II, Utrecht 1871, 411f. Nr. 365.

Erw.: Meinsma, Aflaten 86; Vansteenbergh 487; Koch, Umwelt 132; P. J. C. G. van Hinsbergen, Inventaris van het Archief van de Ridderlijke Duitse Orde. Balije van Utrecht 1200–1811, Utrecht 1955/1982, Nr. 313.

Seitens des Komturs der Deutschordens-Ballei zu Utrecht, Theodericus de Enghusen, sei ihm mitgeteilt worden: obwohl die dem Orden erteilten Privilegien es verböten, daß jemand nach Profeß und Empfang von Kreuz und Habit ohne Erlaubnis der Brüder oder seines Meisters zu einem anderen Orden übergebe, sei ihr Profest Gerardus de Wesalia ohne Unterrichtung von Meister und Brüdern ihres Hauses und ohne ihre Erlaubnis unter Ablegung von Kreuz und Habit in das Karmelitenhaus zu Haarlem eingetreten, dessen Brüder ihn mit Wohlwollen aufgenommen hätten, und es gebe in der Tat einige, die Gerardus und jene Brüder gegen die vorgeannten Privilegien zu verteidigen suchten. NuK möge sich der Sache annehmen und vorsorgen, daß derartiges in Zukunft nicht mehr geschehe.

Dieser Bitte entsprechend befiehlt NuK den Adressaten, Gerardus innerhalb einer ihm zu setzenden Frist 10 zur Rückkehr und diejenigen, welche ihn bei sich haben, zu seiner Entlassung zu bestimmen, sowie alle, die Gerardus und die ihn Unterstützenden zu verteidigen suchen, davon abzumabnen. Bei Widerspenstigkeit können die Adressaten entsprechende Kirchenstrafen verhängen, inhibendo, ne dictus Gerardus aut alii rebelles prefati illorum rebellionem et pertinacia durante ad divina aliquomodo admittantur; alioquin locum illum, ubi contrarium factum fuerit, ecclesiastico et strictissimo supponatis interdicto. Sie sollen dem 15 Komtur Schutz gewähren und dafür sorgen, daß keiner ihn und den Orden in ihren Privilegien behindere, damit die Ordensprofessen secundum ordinem eundem vivere et altissimo sua vota reddere valeant. Neben kirchlichen Zensuren können sie notfalls auf den weltlichen Arm zurückgreifen. Seien sie gesamthaft verbindert, so könne einer von ihnen die Ausführung des Vorstehenden auch allein übernehmen.¹⁾